

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 38.

Montags, den 11. Mai

1840.

Aus Berlin. Das Preussische Gesetz zum Schutz des literar. Eigenthums vom 11. Juni 1837 läßt bekanntlich in seiner wichtigsten Bestimmung eine Auslegung zu, welche zwar dem Wortlaute des Gesetzes nach unzweideutig richtig zu sein scheint, unrichtig aber sein muß schon deshalb, weil nach dieser Auslegung der Bundestagsbeschuß vom 9. November 1837 dem literarischen Eigenthum einen ausgedehnteren Schutz gewähren würde, als das Preuss. Gesetz.

Der Bundestagsbeschuß nämlich ertheilt allen seit 20 Jahren erschienenen Werken noch einen zehnjährigen Schutz.

Nach dem Preuss. Gesetz aber (§. 5. 6. und 35.) ist jedes Werk, dessen Verfasser vor 30 Jahren verstorben, nunmehr Gemeingut.

Schon im Februar 1838 suchte Herr Enslin, damals Börsenvorstand, bei den betreffenden hohen Behörden um eine authentische Interpretation des §. 35 des Preuss. Gesetzes nach. (S. Börsenbl. 1838. No. 12.)

Der Justizminister, Hr. v. Kämpf, erwiederte hierauf unterm 22. März desselben Jahres, man beabsichtige gegenwärtig eine Revision der den Verlags-Vertrag betreffenden Bestimmungen des Landrechts, bei dieser Gelegenheit werde auch die angeregte Frage, welche mehr das Recht der Verleger als das der Schriftsteller betreffe, zur Erwägung kommen. (S. Börsenbl. 1838. No. 29.)

Jetzt erfährt man von dem in solchen Dingen wohlunterrichteten Berliner Δ Correspondenten der Allgemeinen Zeitung über den Stand dieser Angelegenheit (in Nr. 120 der A. Z.) Folgendes:

„Unsere Juristen sind sehr verschiedener Ansicht über den Gegenstand; manche, zu denen auch Hr. Justizminister v. Kämpf gezählt wird, sind der Meinung, daß das vor Erlassung des Gesetzes vom 11. Juni erworbene Eigenthums- (Verlags-) Recht durch dasselbe, so wie überhaupt durch eine gesetzliche Bestimmung, die jünger als jene Rechtserwerbung sei, nicht beeinträchtigt werden könne, und daher auf

7r Jahrgang.

ewige Zeiten unverletzlich bleibe; andere jedoch, wozu man namentlich auch Hr. Justizminister Mähler zählt, wollen das Gesetz vom 11. Juni, wenn sie ihm auch eben so wenig wie jene eine rückwirkende Kraft beilegen, doch mindestens so verstanden wissen, daß mit dem Tage seiner Erscheinung der 30 jährige Zeitraum für alle verstorbenen Schriftsteller begonnen habe. Der Wortlaut des Gesetzes selbst sagt zwar, daß die Bestimmungen desselben auch zu Gunsten der bereits früher erschienenen Schriften ihre Anwendung finden sollen; ob jedoch dieses zu „Gunsten“ nur die Beziehung der Schrift zu ihrem Autor oder auch die zu dem Publicum meine, ist ebenfalls eine schwer zu entscheidende Frage; denn unstreitig wird Niemand läugnen, daß es für viele Schriften eine größere Gunst ist, Gemeingut des Publicums, statt ausschließliches Eigenthum von Einzelnen zu sein. Diese Gunst nur den neuesten literarischen Erscheinungen zuwenden und dagegen die ganze classische Litteratur der Deutschen auf ewige Zeit davon ausschließen zu wollen, würde eben so verkehrt als ungerecht scheinen; es müßte daher jedenfalls zwischen den beiden oben angeführten Ansichten ein Mittelweg aufzufinden sein.“ —

Entgegnung.

Die Herren Veit u. Co. haben durch ihre Erklärung v. 24. vor. Mts. in diesen Blättern gegen die sie betreffende Rüge erst mit dem Verhältnisse bekannt gemacht, in welchem sie zu den v. Arnim- und v. Savigny'schen Werken stehen, indeß ändert dies nichts im vorliegenden Falle. Sie bekennen, daß sie versuchsweise den üblichen Rabatt geschmälert, um dem Rabattgeben an die Kunden im Sortimentshandel mit zu steuern, sie glaubten sich um so berechtigter dazu, als die Werke von Ansehen und großer Bedeutung seien. Allein sie bedenken nicht, daß sie damit weder den Buchhandel zu ihrem Glauben bekehren, noch den Verfassern der Werke eine Ehre erzeigen, indem sie solche an dem neuen Experimente gleichsam Theil nehmen lassen.

75